



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0028-II/A/3/2015

Wien, 30.4.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4185 /J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Mückstein, Freundinnen und Freunde**, betreffend Auftragsvergabe der Sozialversicherung im Bereich Psychotherapie wie folgt:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass sich die gegenständliche Anfrage primär an die Frau Bundesministerin für Gesundheit in ihrer Kompetenz als Aufsichtsbehörde über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, im Speziellen über die Wiener Gebietskrankenkasse, richtet. Auf die an die Frau Bundesministerin für Gesundheit gerichtete Parallelanfrage Nr. 4186/J darf ich an dieser Stelle verweisen. Die Umstände des konkreten Anlassfalles sind mir daher auch nicht bekannt.

Ganz generell kann ich zu den auch meinen Zuständigkeitsbereich berührenden Fragen der gegenständlichen Anfrage Folgendes festhalten:

Frage 1:

Nach herrschender Lehre und (auch europarechtlicher) Judikatur gelten die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als öffentliche Auftraggeber und haben daher die im jeweiligen Kontext relevanten Regelungen des Vergaberechts zu beachten.

Frage 2:

Nach herrschender Lehre und (auch europarechtlicher) Judikatur kommt den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung keine Unternehmereigenschaft zu, weshalb das Kartellrecht hier grundsätzlich keine Anwendung findet.

Fragen 3 und 4:

Neben den vergaberechtlichen Bestimmungen (siehe oben Frage 1) sind vor allem die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Frage 5:

Bezüglich der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung darf ich auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Gesundheit verweisen.

Fragen 6 bis 22:

Die konkret angesprochene bzw. gegenständliche Vereinbarung ist mir wie eingangs ausgeführt nicht bekannt – ich darf auf die inhaltliche Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Gesundheit verweisen.

Fragen 23 bis 25:

Die Frage der Mitwirkungspflicht bei Psychotherapien obliegt den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung – die Beantwortung der darauf bezüglichen Fragen fällt daher in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Gesundheit.

Fragen 26 bis 33:

Der gegenständliche Vertrag ist mir – wie einleitend bereits festgehalten – nicht bekannt. Fragen der Versicherungspflicht sind primär vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu beurteilen. Der ordentliche Rechtszug gegen dessen Entscheidung führt zum Bundesverwaltungsgericht. Mir als Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kommt daher eine Beurteilung der Rechtsqualität der genannten Arbeitsverhältnisse weder zu noch könnte ich eine solche Beurteilung mangels Kenntnis der konkreten Verhältnisse auch abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	pgIkD7eVuPFb86H1eExVzorYHC002o25R6m9gurGMmPAABsy63V6Pzt3ddPX2/Cs bTvZ0Y+25Mv1T45y0z3Xvm5gz6Juz9jGlvrP05KcOjmFQxOzz+lym0rio32pp2WYcF oXEbP33pKQq5EWZ673bNOsQ9ZqA3CrW+ikxXM=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-05-13T07:16:49+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		